



GEMEINDE
FLURLINGEN

Personalverordnung (Besoldungsverordnung) der Gemeinde Flurlingen

vom 20. Juni 2018

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die:

- Entschädigung von Behörden und Kommissionen
- Entschädigung von Funktionären im Nebenamt
- Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals

B. ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 2 Gemeindevorstand

Für die ordentliche Erfüllung seiner Verpflichtungen und aller damit verbundenen ordentlichen Tätigkeiten, bezieht der Gemeindevorstand folgende pauschale Entschädigung:

Mitglied	Fr. 15'000.--
Zulage Präsident	Fr. 10'000.--

Art. 3 Rechnungsprüfungskommission

Für die ordentliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen ordentlichen Tätigkeiten, bezieht die Rechnungsprüfungskommission folgende pauschale Entschädigung:

Mitglied	Fr. 1'200.--
Zulage Präsident	Fr. 800.--
Zulage Aktuar	Fr. 800.--

Art. 4 Funktionäre im Nebenamt

Nebst den, diesen Funktionären zufallenden Gebühren und Sporteln, wird eine Gemeindezulage ausgerichtet. In dieser vom Gemeinderat Gemeindevorstand festgelegten Entschädigung sind Stellvertreterkosten und Büroentschädigung enthalten. Die Barauslagen werden nach effektivem Aufwand vergütet.

Art. 5 Behörden und Kommissionen

Die Entschädigung von Behörden und Kommissionen werden vom Gemeindevorstand festgelegt.

C. ARBEITS- UND BESOLDUNGSVERHÄLTNISSE DES GEMEINDEPERSONALS

Art. 6 Anstellungsverhältnis

Die Voll- und Teilzeitangestellten der Politischen Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 7 Rechtsgrundlage

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 8 Stellenplan und Schaffung neuer Stellen

Der Gemeindevorstand legt den Stellenplan fest. Die Befugnisse für die Schaffung neuer Stellen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde.

Art. 9 Einreihung der Stellen

Der Gemeindevorstand reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse gemäss kantonalen Lohnabelle ein.

Art. 10 Stundenlöhne

Die Stundenlöhne legt der Gemeindevorstand aufgrund der gesetzten Anforderungen entsprechend fest.

Art. 11 BVG

Für das festangestellte Personal der Politischen Gemeinde besteht eine Alters- und Invalidenvorsorge (2. Säule) bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich. Der Beitritt ist für alle Angestellten, die der Versicherungspflicht nach BVG unterstehen, obligatorisch. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen auf den Renten des Gemeindepersonals erfolgt analog der Regelung für das Staatspersonal. Die Kosten gehen zulasten der Gemeinde.

D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 Sonderaufgaben

Der Gemeindevorstand ist befugt, Behörden, Kommissionsmitgliedern, Funktionären und dem Gemeindepersonal, die Sonderaufgaben übernehmen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.

Art. 13 Sitzungs- und Taggelder

Über die Höhe und die Auszahlung der Sitzungs- und Taggelder bestimmt der Gemeindevorstand. Behörden und Kommissionen mit pauschaler Entschädigung haben kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

Art. 14 *(leer, Nummerierung ist bei nächster Revision anzupassen)*

Art. 15 Barauslagen / Spesen

Der Ersatz von Barauslagen sowie Spesen werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Ohne Regelung gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 16 Teuerungszulage

Die Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen beim Staatspersonal haben für Behörden und Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt sowie das Gemeindepersonal der Politischen Gemeinde, sinngemäss Gültigkeit.

Art. 17 Versicherungen

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind gegen Betriebsunfall, das vollamtliche Personal gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Die Prämien gehen zulasten der Gemeinde. Für das vollamtliche Personal besteht eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung. Das Personal hat sich an der Prämie zu beteiligen. Der Beitrag wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 19. Juni 1992 ausser Kraft gesetzt.